



**VERFAHREN**  
**Gesetzliche Grundlagen:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der letztgültigen Fassung  
 Bauzoneneinteilung (BauZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der letztgültigen Fassung  
 Landschaftsverordnung (LandschVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der letztgültigen Fassung  
 Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 296), in der letztgültigen Fassung

**Planungsgrundlage / Planzeichnung**  
 Der Planungsgegenstand liegt der Inhalt des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) des Rheinisch-Bergischen Kreises (Stand ..... ) zugrunde. Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.  
 Overath, 30.06.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Beschluss gem. § 2 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst.  
 Overath, 23.5.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.08.2011 bis 08.09.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Angaben über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am 28.07.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und erneut beteiligt worden.  
 Overath, 23.5.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**1. Erneute öffentliche Auslegung**  
 Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung genehmigt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.  
 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 10.05.2013 bis 27.05.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Angaben über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am 02.05.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und erneut beteiligt worden.  
 Overath, 23.5.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**2. Erneute öffentliche Auslegung**  
 Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung genehmigt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.  
 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.04.2014 bis 22.04.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Angaben über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am 27.03.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und erneut beteiligt worden.  
 Overath, 23.5.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Stadt Overath hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 2014 als Satzung beschlossen (§ 9 BauGB). Die Begründung ist beschlossen worden.  
 Overath, 23.5.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**In-Kraft-Treten**  
 Der Beschluss des Bebauungsplans ist am 28.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
 Overath, 28.06.2014  
 A. Heide, Bürgermeister

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**  
 In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Mischgebiete („MI1“, „MI2“ und „MI3“) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)  
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten  
 • Sexshops, Bordelle oder vergleichbare Einrichtungen,  
 • Wettbüros,  
 • Gartenbaubetriebe,  
 • Tanzstellen und  
 • Vergnügungstätten, einschließlich Spielhallen  
 nicht zulässig sind.  
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungstätten, einschließlich Spielhallen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

2. Maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 sowie 18 BauNVO)  
 Pykone, Masten, Fahnen etc. dürfen abweichend von den Festsetzungen in der Planzeichnung eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 217 m üNNH nicht überschreiten.

3. Abweichende Bauweise (a) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)  
 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind innerhalb der abweichenden Bauweise (a) Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig. Die abweichende Bauweise entspricht ansonsten der offenen Bauweise.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)  
 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

5. Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 Die mit „GL“ bezeichneten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger mit Geh- und Leitungsrechten zu belasten.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 6.1 Maßnahmen zur landschaftsgerichteten Neugestaltung des Landschaftsbildes  
 Anschlüssen innerhalb der Fläche, die mit „Böschung 1:1,5“ bezeichnet ist, sind mit geländeangepassten, variablen Böschungsneigungen von maximal 1:1,5 oder flacher auszubilden. Im Bereich der Flächen, die mit „Böschung 1:4“ bezeichnet ist, ist die Böschungsneigung mit 1:4, und das vorhandene Gelände relief der Talanfängsmulde aufnehmend, oder flacher auszubilden.  
 6.2 Schutzmaßnahmen Boden  
 Notwendige Auffüllungen des Geländes sind nur mit unbelastetem Bodenaushub vorzunehmen. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 19300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungs- und Grünflächen später wieder anzubauen.  
 6.3 Schutzmaßnahmen Tierwelt  
 Innerhalb der Mischgebiete mit der Bezeichnung „MI2“ und „MI3“ sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (z.B. Natriumdampf/Hochdrucklampen) zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)  
 7.1 Flächendeckende folgebildende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen  
 Die mit „Maßnahme 1“ bezeichneten Flächen sind mit bodenständigen Gehölzen der Pflanzenauswahl 1 zu bepflanzen. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 10 % festgesetzt. Die Bepflanzung ist entsprechend der unterschiedlichen Bepflanzungsregeln (siehe Festsetzung 8.1) in einer variablen Breite auszuführen, sodass eine „geschwungene Randlinie“ entsteht. Flächere Abschnitte sind im Übergang zur offenen Landschaft mit Laubbäumen der Pflanzenauswahl 3 zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf max. 10,00 m betragen.  
 Pflanzenauswahl 1: Bodenständige Gehölze  
 Bäume 1 + 2. Ordnung: Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang  
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Fraxinus excelsior Esche  
 Prunus avium Vogel-Kirsche  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Sorbus aucuparia Eberesche  
 Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 80-100 cm hoch, ohne Ballen  
 Cornus sanguinea Roter Hirtengelb  
 Corylus avellana Haselnuss  
 Crataegus monogyna Weißdorn  
 Eucryphia europaea Pfleifenhüchsen  
 Malus communis Wild-Äpfel  
 Prunus spinosa Schliehe  
 Pyrus communis Wild-Birne  
 Rhamnus frangula Faulbaum  
 Rosa canina Hunds-Rose  
 Rosa rubiginosa Wein-Rose  
 Viburnum opulus Schneeball  
 Eine Zufahrt zur Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ ist ausnahmsweise zulässig.

7.2 Dichte Bepflanzung mit blütenreichen, bodenständigen Sträuchern  
 Die mit „Maßnahme 2“ bezeichneten Flächen sind flächendeckend als Strauchreihe mit bodenständigen Arten der Pflanzenauswahl 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.  
 Pflanzenauswahl 2: Bodenständige Sträucher  
 Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen  
 Cornus sanguinea Roter Hirtengelb  
 Corylus avellana Haselnuss  
 Crataegus monogyna Weißdorn  
 Eucryphia europaea Pfleifenhüchsen  
 Malus communis Wild-Äpfel  
 Prunus spinosa Schliehe  
 Pyrus communis Wild-Birne  
 Rhamnus frangula Faulbaum  
 Rosa canina Hunds-Rose  
 Rosa rubiginosa Wein-Rose  
 Viburnum opulus Schneeball

7.3 Ansaat von Landschaftsrassen und Entwicklung artreicher Gras- und Krautfluren  
 Die mit „Maßnahme 3“ bezeichneten Flächen sind als Landschaftsrassen (Landschaftsrassen) (LandschaftsRSM 7.1.2) gemäß DIN 18917 einzusäen und über Pflegemaßnahmen als artreiche Gras- und Krautfluren zu entwickeln.

7.4 Begrünung von Stellplätzen und Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Straßenböschungen  
 Auf Stellplatzanlagen innerhalb der Mischgebiete mit der Bezeichnung „MI2“ und „MI3“ sind pro zwölf angelegten Kfz- Stellplätzen ein Laubbaum der Pflanzenauswahl 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzensätze sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 m² vorzusehen. Die Baumstämme sind dauerhaft gegenüber Beläufen und Betreten zu schützen.  
 Die Böschung zwischen der Fahrbahn der L 136 und dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI2“ ist mit Einzelbäumen gemäß der Pflanzenauswahl 3 zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume darf 10,00 m nicht überschreiten.  
 Pflanzenauswahl 3: Einzelbäume  
 Einzelbäume, Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang  
 Acer campestris Feld-Ahorn  
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Fraxinus excelsior Esche  
 Prunus avium Vogel-Kirsche  
 Quercus robur Stiel-Eiche  
 Tilia cordata platyphyllos Winter-/ Sommerlinde

8. Zuordnung der weiteren Ausgleichsmaßnahmen (§ 1 a i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB)  
 Das gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag verbleibende Defizit von 88.944 ökologischen Wertpunkten wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus der „Ökokontofläche Lölsberg 2“ von Herrn M. Becher in Overath, Lölsberg ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes (Gemarkung Heiliger, Flur 12, Flurstücke 32, 41, 146 und 294) und wird dem Mischgebiet, das nicht nach § 1a (3) Satz 9 BauGB zu bewerten ist, als Sammlausgleich zugerechnet.

**B. Kennzeichnung**  
 Der gesamte Plangebietsbereich wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als vorbelasteter Bereich im Sinne des Verkehrsräums gekennzeichnet.

**C. Örtliche Bauvorschriften**  
 (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 66 BauO NRW)  
 Im Teilgebiet „MI3“ sind auf der Nord- und Ostseite die Fassaden als Lochfassaden auszuführen. Die Summe der Öffnungen in der jeweiligen Fassade (Nord- und Ostseite) muss mindestens 25 % der Fassadenfläche betragen.

**D. Hinweise**  
 9.1 Bodendenkmäler  
 Bei Aufträgen archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gemäß § 15 DSchG die Stadt Overath als Interner Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, Am der B. 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Telefax 02206/903022 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ist abzuwarten. Hinweise auf Bodendenkmale geben alle Steinsetzungen, Bodenförderungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.  
 9.2 Kampfmittel  
 Die Fläche liegt in einem Kampfmittelgebiet. Zusätzlich liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Miltäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Luftminen) vor. Es wird empfohlen, eine geophysikalische Untersuchung der Kampfmittel bzw. Miltäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Fläche vorzunehmen. Sofern es nach 1945 Aufzeichnungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländerelev von 1942 abzuzeichnen. Diese bausitzig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genaue Festlegung des abzusichernden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gebeten. Vorab werden dann zwingend Beteiligungsbeschlüsse der betroffenen Grundstückseigentümer und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.  
 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schwache Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdschichtveränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeistation unverzüglich zu verständigen.  
 Ergänzen zusätzlich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsabstimmung empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Arbeitsblatt für das Erdarbeiten im Reglementbereich KÖR“ zu entnehmen.  
 9.3 Schutzmaßnahmen Wasser (Quellebereiche des Katzbachs) im Bereich der Mischgebiete „MI2“ und „MI3“, der privaten Grünflächen und der Flächen für die Landwirtschaft  
 Während der Bauarbeiten sind besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit wasserführenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der abgewerkelten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Beseitigungsmaßnahmen der Bereiche des Katzbachs sind auszuschließen.  
 9.4 Pflegemaßnahmen im Bereich der Mischgebiete „MI2“ und „MI3“ sowie der privaten Grünflächen  
 Für die Gehölze sind für mindestens 3 Jahre Ansaat- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflanzenschutz (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzensätze sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Es ist ein Schutz vor Wildverderb sicherzustellen.  
 Die Bäume entlang der verkehrlichen Anlagen sind durch einen Erziehungsschnitt (Kronenbildung, Aufzucht zur Erhaltung des Straßennutzprofils) als straßengeeignete Bäume zu entwickeln.  
 Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzensätze art- und funktionsgerecht zu ersetzen.  
 Das Sickerbecken und die Böschungen der Maßnahme M3 sind 2x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
 9.5 Zeitliche Umsetzung im Bereich der Mischgebiete „MI2“ und „MI3“, der privaten Grünflächen und der Flächen für die Landwirtschaft  
 Die Maßnahmen zum Schutz der Gehölze, des Bodens und des Wassers sind bereits vor und während der Erschließungs- und Hochbauarbeiten vorzunehmen. Die Maßnahmen, die in den Kapiteln 7.1 bis 7.4 festgesetzt sind, sind zur nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durchzuführen.  
 9.6 Regenerative Energien  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung realisiert werden, indem erneuerbare Energien genutzt werden sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen wird. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht-regenerativer Energien vorzuziehen.  
 9.7 Mögliche, bergbauliche Tätigkeit  
 Auf Grundlage von Angaben des Eigentümers der innerhalb des Plangebietes verlehnten Bergwerkfelder kann nicht mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden, dass bergbauliche Tätigkeiten innerhalb des Plangebietes stattgefunden haben.  
 Im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist durch Gutachten über die Beschaffenheit des Baugrundes sowie ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen nachzuweisen, dass eine standortliche Bepflanzung gewährleistet sein wird.

**9.8 Einricht in technische Regelwerke**  
 Die benannten, technischen Regelwerke können bei der Stadtverwaltung Overath, Bauamt eingesehen werden.

**E. Empfehlungen**  
 Begrünung von Dächern und Fassaden im Bereich des Mischgebietes „MI2“ und „MI3“  
 Flachdächer und fach geneigte Dachflächen sollten extensiv begrünt werden. Als Mindeststandard sollte die herzustellende Vegetation als artreiche Sedum- Gras- und Krautergesellschaft, blütenreich, bodenständig ausgebildet und dauerhaft unterhalten werden.  
 Gebäude sollten möglichst großflächig bewehrt werden, wobei folgende Arten empfohlen werden:  
 Aristolochia durior Pfeifenwinde  
 Clematis in Arten Waldrebe  
 Hedera helix Efeu  
 Hydrangea petiolaris Kletterhortensie  
 Lonicera in Arten Heckenkirsche  
 Parthenocissus Arten Wilder Wein  
 Polygonum aubertii Kletterer  
 Vitis rotundifolia Blaugeweihe

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)**
- MI Mischgebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**
- EH Maximale Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss
  - HB Maximale Höhe baulicher Anlagen
  - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
  - II Vollgeschoss
- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- a Abweichende Bauweise
  - o offene Bauweise
  - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- Fläche für Versorgungsanlagen "Elektrizität"
  - Fläche für Versorgungsanlagen "Abwasser"
- 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Private Grünfläche
- 7. Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)**
- Fläche für die Landwirtschaft
- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 9. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
  - Umgrenzung von Flächen, die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger zu belasten sind
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Flächen nach § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB
  - Böschung mit unterschiedlichen Neigungen
  - ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

